

# Beschwerden wegen Ruhestörung

Der Betrieb von Geräten und Maschinen, die häufig in Haus und Garten eingesetzt werden, ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) geregelt, die seit 2002 gültig ist.

Danach sind das Rasenmähen und andere motorbetriebene Garten- und Heimwerkerarbeiten an **Werktagen (von Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.**

Untersagt ist der Betrieb von Maschinen und Geräten in Wohn- und Gartengebieten werktags nach 20.00 Uhr bis früh 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Der Ortsteilrat hofft, daß im Problemfall jeweils eine einvernehmliche Lösung gefunden und auf Bitten von Nachbarn eingegangen wird.

Sollte das nicht möglich sein, kann sich jeder an die Stadt Jena, Tel. 490, wenden.

Seifarth  
Ortsteilbürgermeister